

Landwirtschaft und Wald (lawa)
Landwirtschaftliche Baugesuche

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

PRÄZISIERUNGEN LANDWIRTSCHAFTLICHE BAUGESUCHE

Sursee, 01. Juli 2023

V 1.10

Inhaltsverzeichnis

1	GENERELLE HINWEISE	3
1.1	EINGABEUNTERLAGEN	3
1.2	MERKBLÄTTER	3
1.3	PRÄZISIERUNGEN LANDWIRTSCHAFTLICHE BAUGESUCHE	3
2	SELBSTDEKLARATION DER LÄNGERFRISTIGEN EXISTENZ	3
2.1	ALLGEMEIN	3
2.2	ALTER BETRIEBSLEITER	3
3	DB/TS-BILANZ	3
3.1	ALLGEMEIN	3
3.2	ZONENKONFORMITÄT	4
3.3	EINTEILUNG TIERKATEGORIEN	4
4	TIERHALTUNG, STALLBAUTEN UND LAUFHÖFE	4
4.1	ALLGEMEIN	4
4.2	TIERPLÄTZE / FORMULAR BERECHNUNG TIERBESATZ	5
4.3	PLAN-NÄHRSTOFFBILANZ	5
4.4	MASSNAHMEN ZUR REDUKTION DER AMMONIAKEMISSIONEN GEMÄSS MERKBLATT	5
4.4.1	<i>Allgemein</i>	5
4.4.2	<i>Berechnung Tierbesatz nach Umsetzung Bauvorhaben</i>	6
4.4.3	<i>Einsatz Schleppschuh</i>	6
4.4.4	<i>Abluftreinigung in der Tierhaltung</i>	6
4.4.5	<i>Anrechnung emissionsmindernde Massnahmen</i>	6
5	REMISEN	7
5.1	ALLGEMEIN	7
5.2	HOLZLAGER	7
5.3	ZUSÄTZLICHER BEDARF	7
5.4	ANRECHENBARE REMISENFLÄCHEN	7
5.5	NICHT BEFAHRBARE LAGERRÄUME	8
6	LAGERKAPAZITÄT FÜR HOFDÜNGER UND ABWASSER	8
6.1	ALLGEMEIN	8
6.2	ABWASSER WOHNHAUS	8
7	GEWÄSSERSCHUTZ	8
7.1	ALLGEMEIN	8
7.2	LAUFHOF	9

7.3	MISTLAGERUNG.....	9
7.4	UMSCHLAG-, WASCH- UND GÜLLEENTNAHMEPLATZ AUF DEM HOFAREAL OHNE PFLANZENSCHUTZMITTEL (PSM).....	9
7.5	PLATZ ZUM BEFÜLLEN UND REINIGEN DER SPRITZ- UND SPRÜHGERÄTE.....	9
7.6	PLATZ ZUM BETANKEN VON FAHRZEUGEN	9
7.7	MOTION AEBI	9
7.8	SÖMMERUNGSBETRIEB	9
8	UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	10
8.1	PFLICHT FÜR EINE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG.....	10
8.2	ÄNDERUNGEN EINER BESTEHENDEN UVP-PFLICHTIGEN ANLAGE	10
8.3	ÄNDERUNGEN EINER BESTEHENDEN, (BIS JETZT) NICHT UVP-PFLICHTIGEN ANLAGE	10
8.4	UVP-PFLICHT VON ZUSAMMENGEHÖRENDEN ANLAGEN	10
8.5	VORABKLÄRUNGEN.....	10
8.6	INHALT DER UMWELTBERICHTERSTATTUNG.....	10
8.7	WICHTIGER HINWEISE	11
9	ANHANG.....	12
9.1	EINGABEUNTERLAGEN – TABELLARISCHE ÜBERSICHT	12

1 GENERELLE HINWEISE

1.1 EINGABEUNTERLAGEN

- Grundsätzlich sind bei einem Baugesuch ausserhalb der Bauzone die Unterlagen gemäss «[Wegleitung Baugesuche und Beilagen](#)» der Dienststelle rawi, Kapitel 1.2.2 (Allgemeine Beilagen), wie auch in Abhängigkeit des Projekts zusätzliche Unterlagen gemäss Kapitel 1.2.2.1 beim Bauamt der Gemeinde einzureichen. Das Einreichen via Bauamt gilt auch für Dokumente, die nachgereicht werden.
- Änderungen bei nachgereichten Dokumenten sind farblich zu kennzeichnen und die Anpassungen sind in einem Begleitschreiben kurz zu umschreiben.
- Eine tabellarische Übersicht der benötigten Eingabeunterlagen ist im Anhang aufgeführt.

1.2 MERKBLÄTTER

- Die in der Wegleitung aufgeführten Merkblätter, welche mehrheitlich auf der Homepage von LAWA zur Verfügung stehen, legen die Vorgaben resp. Rahmenbedingungen für die Einreichung der Projekte fest.
 - o [LINK](#)

1.3 PRÄZISIERUNGEN LANDWIRTSCHAFTLICHE BAUGESUCHE

- Das vorliegende Dokument «PRÄZISIERUNGEN LANDWIRTSCHAFTLICHE BAUGESUCHE» dient dazu, offene Punkte zu klären resp. zu präzisieren.
- **Änderungen zur früheren Version sind gelb hinterlegt.**

2 SELBSTDEKLARATION DER LÄNGERFRISTIGEN EXISTENZ

2.1 ALLGEMEIN

- Grundlage bildet die aktuelle Version der Excel Tabelle «Prüfung der längerfristigen Existenz von Landwirtschaftsbetrieben».
 - o [LINK](#)

2.2 ALTER BETRIEBSLEITER

- **Beim Alter des Betriebsleiters kann jenes des Nachfolgers aufgeführt werden, wenn absehbar ist, dass dieser innerhalb von 2 Jahren den Betrieb übernimmt und schon über die notwendige landwirtschaftliche Ausbildung verfügt. **Der Ausbildungsnachweis des Nachfolgers ist einzureichen.****
- Bei einer BG oder BZG wird das Alter des jüngeren Bewirtschafters berücksichtigt.

3 DB/TS-BILANZ

3.1 ALLGEMEIN

- Zur Berechnung der DB/TS-Bilanz wird die aktuelle Version der KOLAS verwendet.
- Eine Betriebsgemeinschaft (BG) gilt als 1 Landwirtschaftsbetrieb und wird somit in allen Punkten zusammen beurteilt.
- Bei einer Betriebszweiggemeinschaft (BZG) besteht soweit eine spezielle Situation, dass bei der DB/TS Berechnung die BZG als Ganzes beurteilt wird. Beim Ammoniak jedoch werden die Betriebe einzeln, gemäss der geplanten Umsetzung beurteilt.
- Für Betriebe, welche bei der Haltung von Geflügel und Schweinen eine bodenabhängige Produktion geltend machen wollen, gibt es eine alternative DB/TS Berechnungsvorlage der Dienststelle LAWA.
 - o [LINK KOLAS DB/TS Berechnungsvorlage](#)

- [LINK Alternative DB/TS Berechnungsvorlage](#)

3.2 ZONENKONFORMITÄT

- Ein Betrieb ist nicht zonenkonform, wenn der TS-Deckungsgrad und respektive oder der Deckungsbeitrag (DB) der bodenabhängigen Produktion < 50% ist.
- Gemäss dem Merkblatt «Bauten und Anlagen für Betriebe mit bodenunabhängiger Tierhaltung» ist bei jedem Baugesuch bei landwirtschaftlichen Betrieben mit SAK > 0.2 und mit einer GVE > 5 (Gesamttierzahl) die Zonenkonformität zu beurteilen. Verändert sich der Tierbestand mit dem Bauvorhaben nicht, so sind in der Berechnung die Tierzahlen gemäss dem aktuellen Betriebsspiegel einzusetzen. Beim TS-Potential sind die Felderträge der letzten kontrollierten Nährstoffbilanz zu berücksichtigen. Die unterschriebene kontrollierte Nährstoffbilanz ist immer miteinzureichen. Unterscheidet sich die aktuelle Tierhaltung oder Flächenbewirtschaftung von den Angaben in der kontrollierten Bilanz wesentlich, so ist zusätzlich eine entsprechende Plan-Nährstoffbilanz einzureichen.
- Wird für die Erfüllung des TS-Kriterium oder des DB-Kriterium auf die Einrechnung von Pachtland verzichtet, so sind eine separate Plan-Nährstoffbilanz und TS/DB-Berechnung einzureichen, welche nur über das Land im Eigentum berechnet sind. In den Berechnungen sind weiterhin alle Tiere des Betriebs zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei einer anteilmässigen Berücksichtigung von Pachtland.
- Bei nicht zonenkonformen Betrieben sind Bauten und Anlagen gemäss dem Merkblatt «Bauten und Anlagen für bodenunabhängige Tierhaltung» der Dienststelle rawi möglich.
 - [LINK](#)

3.3 EINTEILUNG TIERKATEGORIEN

- Ausmastkühe sind in der DB/TS Berechnung bei der Kategorie «Mutterkühe inkl. Kalb» einzusetzen.
- Ohne Betriebskonzept, welches den erwarteten Deckungsbeitrag für Lamas und Alpakas nachvollziehbar aufzeigt, sind Lamas und Alpakas jeden Alters in der DB/TS Berechnung bei der Kategorie «Andere Schafe > 1 J / Bock» einzusetzen.
- Tierkategorien, welche im Formular nicht abgebildet sind und für welche ein plausibles Betriebskonzept eingereicht wurde, können in den dafür vorgesehenen leeren Zellen erfasst werden.

4 TIERHALTUNG, STALLBAUTEN UND LAUFHÖFE

4.1 ALLGEMEIN

- Für Baugesuche, welche ab dem 1. Juli des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden, muss für die Situation vor dem Baugesuch der Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre verwendet werden. Bei zwischen dem 1. Januar und 30. Juni eingereichten Baugesuchen muss das letzte Kalenderjahr nicht zwingend berücksichtigt werden. Für die Ermittlung der Tierzahlen und bewirtschafteten Nutzflächen sind die jeweiligen Betriebsspiegel der entsprechenden Kalenderjahre zu berücksichtigen.
- Das Aufstellen von mobilen Ställen ist bewilligungspflichtig. Beim Einreichen des Gesuches sind die geplanten Standorte im Situationsplan einzuzeichnen.
- Bei Baugesuchen, welche die Rindviehhaltung betreffen, gilt zu beachten, dass im Stallbereich für das Milchvieh ausschliesslich Tierplätze für Milchvieh deklariert werden können. In begründeten Fällen ist ein zusätzlicher Platz für einen Stier zulässig.

- Bei Baugesuchen, welche die Rindviehhaltung betreffen, gilt zu beachten, dass im Stallbereich für die Mutterkühe ausschliesslich Tierplätze für Mutterkühe, Stier und Mutterkuhkälber (i.d.R. auf Tiefstreue) deklariert werden können.

4.2 TIERPLÄTZE / FORMULAR BERECHNUNG TIERBESATZ

- Die Anzahl der Tierplätze muss auf den Plänen für das Baugesuch angegeben sein.
- Die Excel Tabelle «FO_Berechnung Tierbesatz» ist bei Bauten im Zusammenhang mit Tieren (gemäss Betriebsspiegel) zwingend auszufüllen
 - o [LINK](#)
- In den Spalten «Anzahl» sind einerseits die Anzahl gehaltener Tiere gemäss Betriebsspiegel, und andererseits die zukünftig gehaltenen Tiere (nach dem Baugesuch) anzugeben. Dabei darf die aktuelle Anzahl Tiere die maximal bewilligten Tierplätze nicht überschreiten.
- In der Spalte «Plätze» ist der maximal mögliche Tierbesatz inkl. Reserve- und Separationsplätze nach dem Baugesuch zu erfassen. Krankenplätze / -buchten und Abkalbeboxen müssen dabei nicht berücksichtigt werden. Bei Bio-Mastpoulets müssen die Plätze im Vormaststall vollumfänglich angegeben werden.
- Folgende Anzahl an Reserve- und Krankenbuchten, sowie Abkalbebuchten werden akzeptiert:

Tierkategorie	Reserveplätze, Separationsplätze	Krankenplätze / -buchten Abkalbeboxen
Rindvieh alle Kategorien	max. 5% der durchschnittlichen Anzahl Tiere	eine Abkalbebox pro 30 Kühe plus max. eine zusätzliche Krankenbucht
Mastschweine	-	max. 5% der durchschnittlichen Anzahl Tiere
Abgesetzte Ferkel bis 25 kg	max. 20% der durchschnittlichen Anzahl Tiere	In Reserveplätzen inbegriffen
Zuchtsauen (Galt und säugende)	-	max. 5% der durchschnittlichen Anzahl Tiere Nursery/Frühabsetzer: max. eine Bucht pro 20 Abferkelplätze

4.3 PLAN-NÄHRSTOFFBILANZ

- Die Plan-Nährstoffbilanz darf, im Vergleich zur letzten kontrollierten Nährstoffbilanz, nur in denjenigen Punkten abweichen, welche direkt durch das Baugesuch begründet oder auf eine strukturelle Betriebsveränderung zurückzuführen sind. Z.B. zusätzliche landwirtschaftliche Nutzfläche.

4.4 MASSNAHMEN ZUR REDUKTION DER AMMONIAKEMISSIONEN GEMÄSS MERKBLATT

4.4.1 Allgemein

- Es gelten ausschliesslich die Anforderungen des aktuellen Merkblatts «Ammoniakreduktion bei Stallbauten». Die Anforderungen müssen erfüllt werden, wenn das Bauvorhaben einen Umfang von mehr oder gleich 5 GVE umfasst. Diese Ausnahme wird nicht gewährt, wenn innerhalb von 10 Jahren mehrere Baugesuche eingereicht werden, welche in der Summe mehr als 5 GVE betreffen, oder wenn bei einem vorangegangenen Baugesuch die Massnahme 6 geltend gemacht wurde.

4.4.2 Berechnung Tierbesatz nach Umsetzung Bauvorhaben

- Bei Betrieben, welche Raufutterverzehrer auf einen Sömmerungsbetrieb geben, dürfen die durchschnittliche Anzahl (Durchschnitt der letzten drei Jahre) gesömmerter Tiere bei den Tierzahlen nach dem Bauvorhaben abgezogen werden. Dabei dürfen die Anzahl gesömmerter Tiere für die Berechnung des Tierbesatzes vor dem Bauvorhaben nicht eingerechnet werden. Die dadurch entstehende Überschreitung der Anzahl Reserveplätze ist zulässig. Eine zusätzliche Geltendmachung von Reserveplätzen (gemäss Kap. 4.2) ist nicht zulässig. Wird von dieser Regelung Gebrauch gemacht, so sind entsprechende Unterlagen einzureichen, welche die Berechnung nachvollziehbar aufzeigen.
- Bei Betrieben, welche Sömmerungsbetriebe im Eigentum bewirtschaften, kann die Anzahl eigens beanspruchte Normalstösse bei den Tierzahlen nach dem Baugesuch abziehen (Umrechnung NST in GVE: $(NST/365) * 100 = \text{Anzahl GVE}$). Die dadurch entstehende Überschreitung der Anzahl Reserveplätze ist zulässig. Eine zusätzliche Geltendmachung von Reserveplätzen (gemäss Kap. 4.2) ist nicht zulässig. Wird von dieser Regelung Gebrauch gemacht, so sind entsprechende Unterlagen einzureichen, welche die Berechnung nachvollziehbar aufzeigen.
- Die Berechnungen mit Damhirschen (0.1 GVE) erfolgt mit der entsprechende Anzahl Schafe (Andere Schafe über 1-jährig mit 0.17 GVE).
- Beim Vormaststall von Bio-Poulets müssen bei der Anzahl Tiere nur 50% der Plätze eingerechnet werden.
- Bei den Tierplätzen sind alle Plätze inkl. Reserve- und Separationsplätze nach dem Baugesuch gemäss Formular Berechnung Tierbesatz einzusetzen (siehe Kapitel 4.2)

4.4.3 Einsatz Schleppeisenschuh

- Grundsätzlich nur möglich bei Flächen ohne Hanglagen (<18%). Eine Anrechenbarkeit bis 35% ist zulässig bei dem Einsatz von leichten Geräten mit Verschlauchung wie z.B. von der Hochdorfer Gülletechnik auf betriebseigenen, arrondierten, düngbaren Flächen.
- Es muss zwingend z.B. mit einer Offerte angegeben werden, ob eine Anschaffung geplant ist, oder durch wen die Gülle zukünftig ausgebracht wird. Dies gilt auch für Gülle, die weggeführt wird.

4.4.4 Abluftreinigung in der Tierhaltung

- Werden bei einem Baugesuch Anlagen zur Abluftreinigung eingesetzt ist das Dokument «Abluftreinigung in der Tierhaltung - Hinweise zur Planung und Betrieb» zu berücksichtigen. Bezüglich Abschlammwasser ist auch Punkt 6.1 zu berücksichtigen.
 - o [LINK](#)
- Im Weiteren ist das «Datenblatt Abluftreinigung in der Landwirtschaft» inkl. ersichtlicher Vermessung der ALURA in den Grundriss- und Schnittplänen sowie einer Offerte der geplanten ALURA mit technischen Spezifikationen als Beilage für ein Baugesuch mit geplanter Abluftreinigungsanlage einzureichen.
 - o [LINK](#)

4.4.5 Anrechnung emissionsmindernde Massnahmen

- Redundante Massnahmen können nicht doppelt angerechnet werden. Anrechenbar ist jeweils die tierstärkste Massnahme. (Bsp. bei einem Verzicht auf den Laufhof bei Jungvieh und fixe permanente Beschattung des Laufhofes beim Milchvieh, kann nur die Massnahme fixe permanente Beschattung Laufhof angerechnet werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Anzahl GVE Milchvieh grösser ist als die Anzahl GVE Jungvieh.)

- Die allgemeinen gesamtbetrieblichen Massnahmen müssen jeweils für den gesamten Betrieb (Gesamtbetriebliche GVE) erreicht werden.
- Die Massnahme 3, mehr als 1 Monat zusätzliche Lagerkapazität für Gülle, kann nicht mithilfe eines Einmietvertrags oder durch eine Korrektur der Betriebsabwassermenge im «Berechnungstool Hofdüngerlager KOLAS» erreicht werden.

5 REMISEN

5.1 ALLGEMEIN

- Die Berechnung hat mit dem Formular «Berechnung Raumbedarf für Remisen (lawa)» zu erfolgen.
- Grundsätzlich ist der Raumbedarf für Remisen nach FAT-Bericht 590 ein Richtwert und nicht per se zu bewilligen.
- Einteilung Betrieb als gemischter Betrieb Futterbau/Ackerbau: Ab 20 % offene Ackerfläche (OA) und mindestens 3 ha OA sowie einem Minimalbesatz von mindestens 1 RGVE / ha.
- Es muss ein Situationsplan eingereicht werden, auf welchem die Nutzung aller Gebäude (inkl. Weidestallungen und –Scheunen) ausgewiesen ist. Bestehende Remisenflächen müssen eingezeichnet sein. Wenn bei Gebäuden gemäss Grundstückinformationssystem unklar ist, ob diese anrechenbar sind, ist der Nachweis zu erbringen, dass diese nicht als Remisen genutzt werden (Fotos der Ist-Situation).
- Bei neuen Remisen über 400 m² muss eine Maschinenliste eingereicht werden. Je nach Situation kann auch bei Remisen unter 400 m² eine Liste eingefordert werden, beispielsweise bei sehr grossen bestehenden Flächen oder bei Remisen mit einer Fläche nur knapp unter 400 m². Die Maschinenliste muss der aktuellen, abgeschlossenen Buchhaltung des Betriebes entsprechen.
 - o [LINK](#)

5.2 HOLZLAGER

- Max. 20 m² pro Wohnung für Eigenbedarf, nicht für Zwischenlagerung.
- Bestätigung durch Gesuchsteller, dass Wohnhaus mit Holz geheizt wird.
- Bedarf Volumen für Schnitzzellagerung wird nach Einzelfall beurteilt.

5.3 ZUSÄTZLICHER BEDARF

- Futter- und Strohlager: Es muss das Formular «Berechnungstool Platz- und Raumbedarf Futter- und Strohlagerung» vorliegen, dabei muss die Raumhöhe nach Möglichkeit ausgenutzt werden. Die Berechnung wird nach Verbrauch (jährlicher TS-Bedarf an Raufutter) gemacht. Für Siloballen kann kein zusätzlicher Bedarf geltend gemacht werden.
- Werkstatt: maximaler Bedarf bei 40 m²
- Waschplatz: falls gedeckt maximal 40 m²
- Garagenplätze: bei zonenkonformen Wohnungen sind für die Betriebsleiterwohnung 2 gedeckte Garagenplätze (à jeweils 20 m²) und 1 gedeckter Garagenplatz (20 m²) pro zusätzliche Wohneinheit anrechenbar. Für zonenfremde Wohnungen kann kein zusätzlicher Bedarf für gedeckte Garagenplätze geltend gemacht werden

5.4 ANRECHENBARE REMISENFLÄCHEN

- Flächen, die als Einfahrt benötigt werden, gelten nicht als Remisenfläche (Bsp. Einfahrt Scheune zum Heu abladen). Diese müssen nicht in die Berechnung mit einbezogen werden, sind jedoch auf eine Breite von 4 Metern begrenzt.
- Allgemein Flächen, die nicht mit Maschinen zugänglich sind (Flächen im Keller oder Obergeschoss, keine Einfahrtsmöglichkeit, ...) müssen nicht angerechnet werden.

AUSNAHME: Es wird zusätzlicher Bedarf für Stroh-, Heu- oder Holzlager geltend gemacht und die Flächen sind diesbezüglich zugänglich und nutzbar.

- Bestehende Remisen bis zu einer Raumhöhe von 2.50 m werden nur zur Hälfte angerechnet.

5.5 NICHT BEFAHRBARE LAGERRÄUME

- Für neue landwirtschaftliche Lagerräume kann eine Fläche von maximal 60 m² zugestanden werden. Sollte von der Vorgabe abgewichen werden, so muss diese landwirtschaftliche begründbar und überprüfbar sein.
- Bestehende Gebäude, welche noch überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden, können teilweise zu Lagerräumen umgenutzt werden, wenn diese nicht mehr für die Tierhaltung benötigt werden.
- Bestehende Gebäude, welche vollständig als Lagerräumlichkeiten umgenutzt werden sollen und nicht befahrbar gemacht werden können, sind grundsätzlich zurückzubauen.

6 LAGERKAPAZITÄT FÜR HOFDÜNGER UND ABWASSER

6.1 ALLGEMEIN

- Zur Berechnung der notwendigen Lagerkapazitäten für die Hofdünger wie auch der Verwertung der häuslichen Abwässer wird die aktuelle Version des Formulars «Berechnungstool Hofdüngerlager KOLAS» der KOLAS verwendet.
- Wird Abschlämmwasser einer ALURA in ein Güllelager eingeleitet, muss das entsprechende zusätzliche Volumen in der Lagerkapazitätsberechnung berücksichtigt werden. Zu beachten ist, dass Abschlämmwasser aus Chemowäschern nicht zusammen mit Gülle gelagert werden darf.
- Diese Berechnung hat gesamtbetrieblich zu erfolgen.
 - o [LINK](#)
- Damit die maximale Lagerkapazität berechnet werden kann, ist der Jahresniederschlag immer mit 1200 mm zu berechnen.

6.2 ABWASSER WOHNHAUS

- Grundsätzlich wird die Anzahl der bewohnbaren Zimmer und nicht die Anzahl der aktuellen Bewohner berücksichtigt.
- Im Wohnbereich werden Zimmer berücksichtigt, welche grösser als 10 m² sind, davon ausgenommen sind die Küche und ein Esszimmer resp. die Wohnküche

7 GEWÄSSERSCHUTZ

7.1 ALLGEMEIN

- Grundsätzliche gelten die Anforderungen gemäss Acontrol Rubrik 20 – Gewässerschutz und den gewässerschutztechnischen Abklärungen, welche im Rahmen eines Baugesuchs gemacht werden.
- Weitere Anforderungen an den baulichen Gewässerschutz können dem Dokument «Präzisierungen Gewässerschutzkontrolle Kanton Luzern» sowie den entsprechenden Merkblättern entnommen werden.
 - o [LINK](#)
 - o [LINK](#)

7.2 LAUFHOF

- Ein permanent zugänglicher Laufhof sowie ein Allwetterauslauf bei Geflügel, muss einen dichten Boden haben, der in eine aktive Güllegrube entwässert. Diese Anforderungen gelten nicht bei Pferden, Schafen, Ziegen, Lamas, Alpakas. Bei diesen Tieren gelten die Anforderungen zum nicht permanent zugänglichen Laufhof.

7.3 MISTLAGERUNG

- Es darf kein Austritt von Mistsaft möglich sein.
- Auf Sömmerungsbetrieben mit erschwerter Zufahrt, kann die Mistplatte auch aus Holz erstellt werden. Dies unter der Voraussetzung, dass kein Mistsaft austritt.
- Bei zwischengelagertem Mist (abgedeckt) beträgt die maximale Lagerdauer 6 Wochen, Standort alternierend

7.4 UMSCHLAG-, WASCH- UND GÜLLEENTNAHMEPLATZ AUF DEM HOFAREAL OHNE PFLANZENSCHUTZMITTEL (PSM)

- Umschlagplatz für Hofdünger: Falls der Boden dicht ist, hat die Entwässerung in die Güllegrube oder über die Schulter zu erfolgen. Falls der Boden befestigt ist (oder auch auf düngbarer Fläche) darf keine Möglichkeit bestehen, dass Nährstoffe in Schächte gelangen.
- Waschplatz für Maschinen (ohne PSM): Die Maschinen können auf der düngbaren Betriebsfläche oder auf einem dichten Platz mit Entwässerung in Güllegrube oder über die Schulter erfolgen. Eine Schieberung, welche auf einem dichten Platz beim Einlaufschacht ein Wechseln zwischen Güllelager und Vorfluter erlaubt, ist zulässig.

7.5 PLATZ ZUM BEFÜLLEN UND REINIGEN DER SPRITZ- UND SPRÜHGERÄTE

- Dichter Platz, welcher in ein aktives Güllelager oder in einen Sammeltank entwässert.
- Falls der Eintritt des Rückhaltetanks bei Nicht-Gebrauch des PSM-Waschplatzes nicht verschlossen werden kann, muss der Platz überdacht werden.
- Weitere Informationen sind im Merkblatt «Erstellen von Befüll- und Waschplätze für Pflanzenschutzmittelspritzen» aufgeführt
 - o [LINK](#)

7.6 PLATZ ZUM BETANKEN VON FAHRZEUGEN

- Die Melde- und Bewilligungspflicht kann folgendem Link entnommen werden
 - o [LINK](#)
- Die Anforderungen an den Betankungsplatz können dem folgenden Merkblatt entnommen werden
 - o [LINK](#)

7.7 MOTION AEBI

- Die Anwendung der Übergangsregelung der Motion Aebi bei der Verwertung der häuslichen Abwässer ist per 1. Juli 2022 nicht mehr anwendbar.

7.8 SÖMMERUNGSBETRIEB

- Stall und Laufhof sowie Abwasser aus dem Wohnhaus und der Käserei müssen in die Güllegrube entwässern.
- Bei Hirtenhütten ohne Güllegruben (z.B. Schafweidebetriebe) und nur minimaler Wasserversorgung, ist eine Erstellung einer Güllegrube nur für die Fäkalien des Hirten nicht notwendig. Es bestehen andere rechtskonforme Entsorgungsmöglichkeiten.

- Wird auf der Alp Käse hergestellt und die Schotte in die Güllegrube geleitet, ist pro 100 kg Käse mit 900 l Schotte zu rechnen.

8 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

8.1 PFLICHT FÜR EINE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

- Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere unterliegen nach Anhang der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, Anlagentyp Nr. 80.4) der UVP-Pflicht, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung. Ausschlaggebend ist die Kapazität (also die vorhandenen Tierplätze und nicht die effektiv gehaltenen Tiere).

8.2 ÄNDERUNGEN EINER BESTEHENDEN UVP-PFLICHTIGEN ANLAGE

- Die Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage ist UVP-pflichtig, wenn sie wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen umfasst (Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV). Auch Unterhalt, Erneuerungen, Sanierungen oder Abbruch einer Anlage können UVP-pflichtig sein (vgl. UVP-Handbuch, BAFU, Modul 2, Kap. 3.3).

8.3 ÄNDERUNGEN EINER BESTEHENDEN, (BIS JETZT) NICHT UVP-PFLICHTIGEN ANLAGE

- Eine UVP ist durchzuführen, wenn durch die Änderung einer Anlage, welche einem Anlagentyp des UVPV-Anhangs entspricht, aber bisher nicht UVP-pflichtig war, der massgebliche UVPV-Schwellenwert überschritten wird (vgl. UVP-Handbuch, BAFU, Modul 2, Kap. 3).

8.4 UVP-PFLICHT VON ZUSAMMENGEHÖRENDE ANLAGEN

- Für Anlagen, welche einen engen Zusammenhang aufweisen, ist die Frage nach der UVP-Pflicht gesamthaft zu beurteilen (Art. 8 USG und Art. 9 Abs. 3 UVPV). Werden zusammengehörende Anlagen neu gebaut und unterliegt ein Teil davon der UVP-Pflicht oder werden bestehende, zusammengehörende Anlagen mit neuen Anlagen ergänzt, sind alle Anlagen in die UVP einzubeziehen, wenn zwischen ihnen ein enger räumlicher und/oder funktionaler oder zeitlicher Zusammenhang besteht.

8.5 VORABKLÄRUNGEN

- Aus Gründen der Planungssicherheit empfehlen wir im Zweifelsfall immer eine Vorabklärung. Die Dienststelle Umwelt und Energie beurteilt die UVP-pflicht gemäss UVPV und dem UVP-Handbuch des BAFU zuhanden der Leitbehörde.

8.6 INHALT DER UMWELTBERICHTERSTATTUNG

- Ein Umweltverträglichkeitsbericht UVB unterteilt sich in der Regel in eine Vor- und eine Hauptuntersuchung. Die Voruntersuchung nach Art. 8 UVPV soll aufzeigen, welche Auswirkungen des Vorhabens die Umwelt voraussichtlich belasten können und enthält ein Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung. Mit der Voruntersuchung kann sichergestellt werden, dass die Umweltschutzfachstellen nicht erst bei der Beurteilung des UVB zusätzliche Abklärungen oder grundsätzliche Projektmodifikationen verlangen müssen.
Falls in der Voruntersuchung bereits alle umweltrelevanten Fragen abschliessend geklärt sind (gemäss BAFU-Handbuch: Modul 5), stellt die Voruntersuchung den Bericht gemäss Art. 10b USG dar.

8.7 WICHTIGER HINWEISE

- Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit, kann die DS Umwelt und Energie Anpassungen am UVB nur in einem sehr begrenzten Umfang akzeptieren. In der Regel muss der UVB bei Anpassungen erneut öffentlich aufgelegt werden. Ist auch nach einer Anpassung keine abschliessende Beurteilung der Umweltverträglichkeit möglich, erfolgt eine negative Stellungnahme.

Weitere Informationen zum UVB sind unter folgendem Link zu finden

- o [LINK](#)

9 ANHANG

9.1 EINGABEUNTERLAGEN – TABELLARISCHE ÜBERSICHT

Eingabeunterlagen	Bauvorhaben																
	Stallbauten für Rinder, Schweine ≥ 5 GVE, Geflügel ≥ 5 GVE, Kleinwiederkäuer ≥ 5 GVE, Pferde ≥ 5 GVE	Stallbauten für Rinder, Schweine und Geflügel < 5 GVE, Kleinwiederkäuer < 5 GVE, Pferde < 5 GVE	Remisen	Tankplatz, Waschplatz	Hofdüngerlager	Bergeräume	Futter- und Strohlager	Siloanlagen	Weideunterstand	Nebenbetrieb mit engem Zusammenhang zur LW, Direktvermarktung	Wohnbauten	Carport	Rebbau	Obst, Beeren, Gemüse, und produzierender Gartenbau	Leitungsbau		
Projektpläne (1:100) Neubau	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
Pläne (1:100) alter Stall mit baul. Änderungen	x	x	(x)				(x)										
Entwässerungsplan (1:100) inkl. Gefälle	x	x	(x)	x	x			x			x				x		
Situationsplan (1:500) mit Angaben zur Nutzung von bestehenden und neuen Gebäuden	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
Situationsplan (1:500) mit Angaben zu Remisenflächen (m2)			x	x								x					
Situationsplan (1:500) mit Angaben zu Futter- und Strohlager (m2 und m3)			(x)			x	x	x									
Situationsplan (1:500) mit Angaben zu Obst-, Beeren-, Gemüse- und prod. Gartenbaufläche (m2), Angaben Bodenabhängigkeit, Bodenunabhängigkeit Plan-Nährstoffbilanz	x	x				(x)	(x)	(x)	(x)			x	x				
Kontrollierte Nährstoffbilanz	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
FO Prüfung der längerfristigen Existenz von Landwirtschaftsbetrieben (ab 80'000 Fr. Baukosten)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
FO Berechnung Tierbesatz	x	x							x								
FO Deckungsbeitrag-/Trockensubstanzkalkulation	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	(x)		
Einverständniserklärung für Nutzungseinschränkung (TS-Potential)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	(x)	x	x	x	x		
FO Verminderung der Ammoniakemissionen (Berechnungstabelle)	x																
Berechnungstool Hofdüngerlager KOLAS (vollständig)	x		(x)									(x)					
FO Mindestabstand	x	x							x								
Berechnung Raumbedarf für Remisen (Iawa)			x	(x)		(x)	x					x	(x)				
FO Berechnungstool Platz- und Raumbedarf für Futter- und Strohlagerung Betriebskonzept KOLAS			(x)			x	x	x									
FO Ingenieurbestätigung für Lagereinrichtungen von Hofdüngern	(x)				x										x		

Bei der Tabelle handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung der Eingabeunterlagen, da jedes Bauvorhaben unterschiedlich ist. Im Einzelfall bleibt es der Abteilung Landwirtschaft vorbehalten, weitere Dokumente einzufordern. Ebenfalls können andere Fachstellen im Bewilligungsverfahren benötigte Dokumente nachfordern.